

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern** **Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Mittwoch (Abend), 9. September 2015

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion**32 2015.RRGR.342 Motion 112-2015 Haudenschild (Spiegel, Grüne)
Sicherung des Vollzugs des eidgenössischen Energiegesetzes**

Vorstoss-Nr.: 112-2015
Vorstossart: Motion
Eingereicht am: 19.03.2015

Eingereicht von: Haudenschild (Spiegel, Grüne) (Sprecher/in)
 Grimm (Burgdorf, glp)
 Bauen (Münsingen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2015

RRB-Nr.: 809/2015 vom 24. Juni 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Sicherung des Vollzugs des eidgenössischen Energiegesetzes

Der Regierungsrat wird beauftragt, das kantonale Energiegesetz (KENG) wie folgt zu ergänzen:

Abschnitt 3.2 Versorgung mit Elektrizität

Art. 32a (neu) Abs. 1

Für die Vergütung der von den Elektrizitätserzeugerinnen und Elektrizitätserzeugern produzierten erneuerbaren Energie gilt die Regelung der Energiegesetzgebung des Bundes, seiner Richtlinien und Vollzugshilfen.

Begründung:

Wiederholt ist es vorgekommen, dass sich Energieversorgungsunternehmen (EVU) im Kanton Bern nicht an die Gesetzgebung des Bundes und seiner Ausführungsbestimmungen halten. Der neueste Fall ist das Nichteinhalten der Vollzugshilfe des BFE zur Bestimmung der Höhe des Energiepreises, der von den EVU an die Produzenten erneuerbarer Energie zu vergüten ist.

Durch die aktuelle Reduktion der Vergütung um 55 Prozent durch die BKW, aber auch durch andere EVU wie die Energie Thun, werden erstens das eidgenössische Recht in Art. 7 Abs. 2 EnG, in Art. 2b der EnV und der Vollzugshilfe des BFE missachtet, zweitens die Rechtssicherheit und Planungssicherheit für Ersteller und Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom gebrochen und drittens die Produktion von erneuerbarem Strom unrentabel gemacht, was den Zielen der kantonalen und eidgenössischen Energiegesetzgebung widerspricht. Laut Art.1 Abs. 1 regelt das KENG den Vollzug des StromVG und des EnG des Bundes.

Begründung der Dringlichkeit: Die um 55 Prozent reduzierten Energiepreise der BKW treten auf den 1. März 2015 in Kraft. Es ist für alle Betroffene, die EVU sowie die Produzenten erneuerbaren Stroms hilfreich, dass die rechtliche Situation möglichst schnell geklärt wird.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärin, dass das eidgenössische Energiegesetz konsequent umgesetzt werden muss. Die Rechtslage ist allerdings bereits heute klar und wegen der alleinigen Zuständigkeit des Bundes in diesem Bereich könnte eine diesbezügliche Ergänzung des kantonalen Energiegesetzes keine rechtliche Wirkung haben.

Die Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen werden im Bundesrecht abschliessend geregelt (Artikel 7 ff. und 28a Energiegesetz des Bundes vom 26. Juni 1998, EnG; SR 730.0). Danach sind die Netzbetreiber verpflichtet, erneuerbare Energie mit wenigen Ausnahmen abzunehmen und zu vergüten. Weder zu den Anschlussbedingungen noch zur Höhe der Vergütungen für die erneuerbare Energie kann der Kanton eigenes Recht erlassen.

Auch der Vollzug der Bundesvorschriften ist abschliessend im Bundesrecht geregelt und obliegt einzig dem Bund (Artikel 25 EnG). Sind sich Netzbetreiber und Stromproduzenten über die Anschlussbedingungen nicht einig, besteht die Möglichkeit, die Elektrizitätskommission (ElCom) anzurufen (Artikel 25 Absatz 1^{bis} EnG). Der Kanton hat keine Kompetenz, dazu Vollzugsvorschriften zu erlassen. Die in der Motion geforderte Ergänzung des KEnG wäre daher rechtlich wirkungslos. Sind Stromproduzenten der Meinung, das Bundesrecht werde nicht korrekt angewandt, können und sollen sie sich an die ElCom wenden.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsident. Die Motion wurde zurückgezogen. Grossrätin Haudenschild gibt eine Erklärung ab.

Rita Haudenschild, Spiegel (Grüne). Ich wiederhole, was der Präsident gesagt hat: Ich ziehe die Motion zurück. Ich möchte jedoch Folgendes festhalten: Der Kanton Bern hat seit fast zehn Jahren eine Energiestrategie. Darin zeigt die Regierung auf, was man machen sollte, um die erneuerbaren Energien zu fördern, sodass die Nach-Mühleberg-Ära gemeistert werden kann. Die Energiewende sollte also durch die Energiestrategie unterstützt werden. Zudem sollte die Strategie den Weg zur Energiewende aufzeigen. Auf der andern Seite hat der Kanton Bern aber auch eines der grössten Energieversorgungsunternehmen der Schweiz, nämlich die BKW. Dem Kanton gehören mehr als 52 Prozent der BKW-Aktien. Der Regierungsrat hat uns jedoch noch nie eine Eigentümerstrategie vorgelegt, die aufzeigt, wie auch die BKW in die Pflicht genommen werden soll, damit sie einen Beitrag an die Ziele der Energiestrategie leisten würde. Die Produktion von erneuerbarem Strom gehört ebenfalls dazu, und da betreibt die BKW seit Jahren eine Hüst-und-Hott-Politik. Plötzlich gibt es eine Zwischenvergütung bis zur Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV). Dies dauert vielleicht eineinhalb bis zwei Jahre. Anschliessend wird sie wohl wieder abgeschafft, und es wird sich zeigen, wie man da weitermachen will. Nun wird auch noch der Rückspeisetarif halbiert, und damit wird der Vollzug, der vom Bundesamt für Energie empfohlen wird, missachtet. *(Der Präsident läutet die Glocke.)* Mittlere und grössere Solarstromproduzenten, welche die Finanzierung ihrer Solarstromproduktion geplant haben, werden dadurch vor den Kopf gestossen. Mit dem neuen Produkt, welches die BKW vor Kurzem vorgestellt hat, geht sie sicher in die richtige Richtung. Eine verlässliche Partnerin ist sie aber nach wie vor nicht. Ich bitte die Regierungsrätin, uns noch in dieser Legislatur wenigstens eine BKW-Eigentümerstrategie vorzulegen und uns aufzuzeigen, wie die BKW zur Energiewende beiträgt. Dafür bedanke ich mich, denn damit wären solche Vorstösse gar nicht mehr nötig.